


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/1398	

	05.12.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	08.12.2023	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Erlass Corona- und kriegsbedingter Forderungen**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Erlass der zum 31.12.2023 beim Regionalverband Ruhr gegenüber der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) bestehenden Forderungen in Höhe von 949.176,40 € zu.
2. Die Verbandsversammlung stimmt der erforderlich werdenden Änderung des bestehenden Darlehensvertrages mit der FMR zu.
3. Die Beschlüsse unter Punkt 1. und Punkt 2. stehen unter dem Vorbehalt, dass alle Gesellschafter in gleicher oder im Ergebnis vergleichbarer Weise agieren.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das Angebot der Betriebsstätten der FMR konnte in der Zeit der Corona-Pandemie (2020/21) nur unter erheblichen Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Das Jahr 2022 war geprägt von den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und damit einhergehenden Kostensteigerungen, insbesondere bei den Energiebezugskosten. Dadurch entstanden bei der FMR erhebliche wirtschaftliche Schäden (Einnahmeverluste, Mehraufwendungen). Um die finanziellen Auswirkungen bei der FMR abzufedern, gewährten alle Gesellschafter entsprechend ihrer Anteile Corona- und kriegsbedingte Zuschüsse.

Diese Sonderzuschüsse durften die Gesellschafter jedoch aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Betrauung nur für den sogenannten DAWI-Bereich leisten. Die wirtschaftlichen Schäden im Nicht-DAWI-Bereich (im Wesentlichen Saunabereich) konnten nicht übernommen werden. Da unterjährig eine Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen Schäden in diesen Bereichen nicht möglich war, finanzierten die Gesellschafter zunächst alle entstandenen wirtschaftlichen Schäden des Gesamtunternehmens. Das hatte zur Folge, dass im Zuge der beihilferechtlichen Überprüfungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2021 und 2022 die wirtschaftlichen Schäden im Nicht-DAWI-Bereich ermittelt und abgegrenzt wurden.

Für diese Sachverhalte weist die FMR im Jahresabschluss 2021 und im Jahresabschluss 2022 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus. Aufgrund der finanziellen Situation der Gesellschaft war und ist es ihr nicht möglich, die Verbindlichkeiten zu begleichen. Daher stundeten die Städte Duisburg, Essen und Gelsenkirchen entsprechende Forderungen. Die übrigen Gesellschafter schlossen entsprechende Darlehensverträge über Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2021 mit der FMR ab, die die Gesellschaft über die Laufzeit dieser Verträge in die Lage versetzt, die Verbindlichkeiten abzulösen (VV RVR: DS-Nr. 14/0820 am 09.12.2022).

Im Vergleich zu der beihilferechtlich nicht betrauten Revierpark Gysenberg Herne GmbH und der Revierpark Wischlingen GmbH wurde die FMR wirtschaftlich schlechter gestellt, da in den genannten Unternehmen die wirtschaftlichen Schäden im Saunabereich durch die Gesellschafter ausgeglichen wurden.

Aufgrund einer EU-beihilferechtlichen Neubewertung der FMR auf Basis der seit Gründung der FMR gewonnenen Erkenntnisse wurde der Betrauungsakt gegenüber der FMR zu Jahresbeginn 2023 aufgehoben. Dies versetzt die Gesellschafter nunmehr grundsätzlich in die Lage, auch die wirtschaftlichen Geschäftsbereiche mit Zuschüssen zu unterstützen, auch wenn dies natürlich in normalen Geschäftszeiten nicht im Interesse der Gesellschafter steht.

2. Lösungsvorschlag

Im Jahr 2023 besteht für den RVR und die kommunalen Gesellschafter letztmalig die Gelegenheit, Corona- und kriegsbedingte Schäden in den kommunalen Haushalten auf Basis des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) aufwandsneutral zu finanzieren.

Aufgrund dieser gesetzlichen Möglichkeit ist im Gesellschafterkreis erstmalig im Wirtschaftsplangespräch und erneut in einem Sondertermin am 01. Dezember 2023 die Möglichkeit diskutiert worden, die in den Jahren 2021 und 2022 im Unternehmensbereich „Sauna“ der FMR entstandenen Schäden und hierdurch aufgelaufenen Verbindlichkeiten einmalig abzulösen. Hinter dieser Idee konnten sich die Gesellschafter ausnahmslos versammeln, gleichwohl müssen einige Gesellschafter analog der Vorgehensweise beim RVR die Zustimmung ihrer politischen Beschlussgremien einholen.

3. Umsetzung

Haushaltstechnisch könnte dies durch Erlass der Forderungen, die die Gesellschafter aufgrund der dargestellten Sachverhalte gegen die FMR haben, erfolgen. Gemäß § 27 Abs. 3 KomHVO NRW dürfen Ansprüche der Kommunen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer nicht nur vorübergehenden unverschuldeten Notlage befindet und die Sorge besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Die FMR ist durch die Corona-Pandemie und in Folge der behördlichen Anordnungen sowie durch die drastisch gestiegenen Energiebezugskosten infolge des Ukraine-Krieges unverschuldet in eine Notlage geraten. Durch die Schließung des wirtschaftlichen Geschäftsbereiches bzw. nur unter Einschränkungen mögliche Angebotsöffnung entstanden erhebliche Einnahmeverluste. Ein unternehmerisches Gegensteuern war nur in engen Grenzen möglich. Alle denkbaren Möglichkeiten zur Kostenreduzierung und Schadensbegrenzung wurden von der Geschäftsführung ergriffen (Beantragung von Kurzarbeitergeld; Herunterfahren der Anlagen auf das Minimum u. a.). Gleiches gilt für die deutlich gestiegenen Energiebezugskosten. Aufgrund der insgesamt engen Kapitalausstattung der Gesellschaft, die im Laufe der letzten Jahre dadurch entstand, dass die Verluste nicht durch ausreichend dimensionierte Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen wurden, befindet sich die Gesellschaft auch nicht in einer nur vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Erlasses liegen somit vor.

Die aus den beschriebenen Sachverhalten resultierenden Gesamtverbindlichkeiten, die die FMR im Jahresabschluss zum 31.12.2023 noch ausweisen würde, betragen 1.613.651,33 €. Die Geschäftsführung der FMR hat mit Schreiben vom 04.12.2023 alle Gesellschafter um Erlass der bestehenden Forderungen gebeten. Die Schreiben sind in **Anlage 1** der Drucksache beigefügt. **Anlage 2** stellt die in Rede stehenden Gesamtverbindlichkeiten der FMR gegenüber allen Gesellschaftern und je Betriebsstätte zur Information dar.

4. Auswirkungen beim RVR

Da im Jahr 2023 auf Basis des abgeschlossenen Darlehensvertrages begonnen wurde, Verbindlichkeiten zu tilgen, betragen die Forderungen, die der RVR gegenüber der FMR aus den beschriebenen Tatbeständen zum 31.12.2023 ausweist, 949.176,40 €; diese können bei Erlass komplett abgeschrieben werden. Hierdurch entsteht im RVR-Haushalt ein Aufwand, der als Corona-bedingter bzw. kriegsbedingter Schaden zu qualifizieren ist. Dieser kann gemäß NKF-CUIG NRW isoliert werden, so dass ein Erlass nicht zu einer Ergebnisverschlechterung im RVR-Haushalt führen würde. Diese Gelegenheit besteht jedoch – wie erwähnt – letztmalig im Jahr 2023.

Der Darlehensvertrag enthält unter § 6 Abs. 2 die Option zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung desselben. Auf dieser Grundlage würde der Darlehensvertrag entsprechend geändert und auf die verbleibende Restforderung angepasst werden.

5. Auswirkungen bei der FMR

Bei der FMR könnten die gebildeten Verbindlichkeiten in genannter Höhe im Jahresabschluss 2023 ausgebucht werden. Dies führt zu einer unmittelbaren Stärkung der Kapitalrücklage. Zudem werden durch einen Erlass der Forderungen die Unterschiede im Gesellschafterhandeln deutlich reduziert, da dieses derzeit durch die unterschiedliche Handhabung (Abschluss eines Darlehensvertrages bzw. Stundung) deutliche Divergenzen aufweist.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: siehe Punkt 4. der Vorlage

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Doreen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	